

Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zum Termin, hat die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter ein Ordnungsgeld zu verhängen. Bei unentschuldigtem Fehlen der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sühnetermin gilt dessen Antrag als zurückgenommen. Es wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben dabei Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nehmen sich Zeit, hören ihnen genau zu und versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden wie aus einer gerichtlichen Entscheidung. Dieses unkomplizierte Verfahren hat einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen: kurze Verfahrenszeiten. Schon wenige Tage nach Antragstellung werden die Betroffenen von der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter zur Verhandlung geladen. Bei einem Schlichtungsversuch bei der Schiedsstelle büßen Sie keine Rechtspositionen ein: Kommt eine Einigung nicht zustande, haben Sie immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen und gegebenenfalls durch einen Mahnbescheid oder eine Klage die Verjährung zu verhindern.

3. Die Kosten des Verfahrens sind gering

Die Kosten für das Schlichtungs- und Sühneverfahren sind im Verhältnis zu denen für ein gerichtliches Verfahren erheblich geringer: Sie betragen nur zwischen 10 Euro und 50 Euro nebst tatsächlich entstandenen Auslagen (insbesondere Schreibauslagen, Zustellungskosten).

Den Ort der Schiedsstelle in Ihrer Gemeinde und weitere Hinweise nennt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung. Weitere Informationen zum Schiedsstellenverfahren erhalten Sie außerdem im Internetauftritt der sächsischen Justiz unter <http://www.justiz.sachsen.de> im Themenportal „Service“.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Pressestelle

Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.2

Foto:

Andrii Yalanskyi/Shutterstock.com

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

Juni 2023

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Schlichten ist besser als Richten



Schlichten ist besser als Richten

Zunehmend werden Streitigkeiten – auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitschlichtung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses langen Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes „erstrittenen“ Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die Rechtsfrage ist zwar möglicherweise zu seinen Gunsten entschieden worden, die menschliche Beziehung zu dem anderen Beteiligten oftmals aber für immer zerstört. Erst hinterher stellt sich dann oft die Frage, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen für beide Seiten besser gewesen wären, da die Beteiligten häufig als Nachbarn, Geschäftspartner oder sonst im täglichen Leben weiterhin miteinander auskommen müssen.

Streitschlichtung, wie sie die Schiedsstelle anbietet, ist deshalb oft der bessere, schnellere und kostengünstigere Weg. Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuchs ist in Sachsen aber keine Voraussetzung für die Anrufung der Gerichte in Zivilsachen.

Streitschlichtung in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei „kleinen“ Strafsachen

Die Schiedsstelle kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten) und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (z. B. Ansprüche wegen einer Beleidigung, auf Widerruf unwahrer Erklärungen oder auf Unterlassung zukünftiger Handlungen) angerufen werden.

Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verfahren ist die Anrufung der Schiedsstelle in bürgerlichen Streitigkeiten nicht vorgeschrieben, sondern geschieht freiwillig.

Die Schiedsstelle ist außerdem im sogenannten Sühneverfahren für „kleine“ Strafsachen zuständig. Die Strafverfolgung ist zwar grundsätzlich Sache des Staates, aber in manchen persönlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten im engeren Lebensbereich – den Privatklagesachen – müssen Sie, bevor Sie sich an ein Gericht wenden können, unter Umständen zuerst die Schiedsstelle einschalten.

Solche Privatklagesachen sind unter anderem:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Sachbeschädigung
- Vollrausch

Kommen solche Straftaten in Betracht, erhebt die Staatsanwaltschaft nur dann Anklage, wenn sie das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Besteht ein solches Interesse nicht, werden Sie auf den Privatklageweg verwiesen. Das heißt, Sie müssen sich selbst mit einer Klage an das Strafgericht wenden, wenn Sie eine Bestrafung der Täterin oder des Täters erwirken wollen. Eine solche Privatklage können Sie jedoch nur dann einreichen, wenn Sie zuvor versucht haben, sich mit dem anderen Beteiligten außergerichtlich zu versöhnen. Für diesen gesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuch ist die Schiedsstelle zuständig.

Drei Gründe für das Schiedsverfahren

1. Die Friedensrichterin | Der Friedensrichter

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern wahrgenommen. Sie werden vom Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Amt der Friedensrichterin und des Friedensrichters knüpft an sächsische Rechtstraditionen an, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Es wird ehrenamtlich von Frauen und Männern ausgefüllt, die in der Regel zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und ihrem Charakter und ihrer Berufs- und Lebenserfahrung nach besonders dafür geeignet sind. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sollen im Bezirk der Schiedsstelle wohnen. Sie leben daher oft ganz in Ihrer Nähe. Deshalb kennen sie auch häufig die menschlichen Hintergründe eines Streites und haben oft bessere Vorschläge für dessen Beilegung, als dies ein Gericht mit seinen prozessualen Mitteln leisten könnte. Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre schaffen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen.

2. Das Verfahren ist schnell und unbürokratisch

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag bei der Schiedsstelle, in deren Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt, mit Namen und Anschrift beider Parteien, der Angabe, worüber gestritten wird und des mit der Anrufung der Schiedsstelle angestrebten Ziels. Der Antrag kann bei der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter stellt die Antragschrift der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zu und bestimmt einen Termin, zu dem beide Streitparteien erscheinen müssen.